

Aktenzeichen:

11/8 RV 1325/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 11. Juni 1959

.....

Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

.....

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 11. Juni 1959

für Recht erkannt:

Das Urteil des Sozialgerichts Münster vom 6. November 1956 und der Umanerkennungsbescheid vom 13. Juli 1951 werden aufgehoben, soweit sie die Rente des Klägers für die Zeit vom 1. Oktober 1950 bis zum 31. Dezember 1951 betreffen; der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger insoweit unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats einen neuen Bescheid zu erteilen. Im übrigen wird die Sprungrevision zurückgewiesen.

Der Beklagte hat dem Kläger zwei Drittel der außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



- 2 -

G r ü n d e :

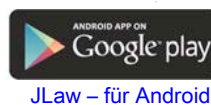
I.

Der Kläger bezog vom 1. Februar 1947 an wegen "Herzklappenfehler mit Leistungsminderung" Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) um 50 v.H. Vom 1. Juli 1949 erhielt er als Gerichtsreferendar einen Unterhaltszuschuß. Bei der Feststellung der Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) durch Umanerkennungsbescheid vom 13. Juli 1951 rechnete das Versorgungsamt (VersorgA.) Gelsenkirchen den Unterhaltszuschuß als sonstiges Einkommen vom 1. Oktober 1950 an auf die Ausgleichsrente an. Der Unterhaltszuschuß betrug monatlich 210.-- DM ab 1. Oktober 1950, 260.-- DM ab 1. Dezember 1950, 210.-- DM ab 1. April 1951 und 250.-- DM ab 1. Juli 1951. Die Rente (Grundrente und Ausgleichsrente) wurde ab 1. Oktober 1950 auf monatlich 50.-- DM, ab 1. Dezember 1950 auf monatlich 25.-- DM und ab 1. April 1951 auf monatlich 52.-- DM festgesetzt. Vom 1. Juli 1952 an wurde die Ausgleichsrente entzogen, da der Kläger nunmehr Dienstbezüge erhielt.

Den Einspruch, mit dem der Kläger die Änderung des Umanerkennungsbescheides und die volle Ausgleichsrente begehrte, wies der Beschwerdeausschuß des VersorgA. Gelsenkirchen durch Entscheidung vom 4. September 1953 zurück. Die Berufung (alten Rechts) ging am 1. Januar 1954 als Klage auf das Sozialgericht (SG.) Münster über. Durch Urteil vom 6. November 1956 wies das SG. die Klage ab: Auf die Ausgleichsrente seien auch solche Einkünfte anzurechnen, auf die zwar ein Rechtsanspruch nicht bestehe, auf die aber mit Sicherheit gerechnet werden könne; dazu gehöre der Unterhaltszuschuß; steuerrechtliche Gesichtspunkte seien hierbei nicht entscheidend; der Unterhaltszuschuß habe keinen fürsorgeähnlichen Charakter, er sei nicht nur von der Bedürftigkeit, sondern auch von anderen Voraussetzungen abhängig gewesen; vom 1. Januar 1952 an (Verfügung des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Dezember 1951) sei der Unterhaltszuschuß bei befriedigender Leistung und tadelloser Führung ohne Rücksicht auf die



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

wirtschaftliche Lage des Referendars oder seiner unterhaltspflichtigen Verwandten gewährt worden; 1952 seien auch die Bestimmungen über die Rückforderung aufgehoben worden, der Unterhaltszuschuß sei deshalb auch nicht als Darlehen anzusehen. Das SG. ließ die Berufung zu.

Das Urteil wurde dem Kläger am 22. November 1956 zugestellt. Am 20. Dezember 1956 legte er - mit schriftlicher Einwilligung des Beklagten - Sprungrevision ein und beantragte,

das Urteil des SG. Münster vom 6. November 1956 und die Entscheidung des Beschwerdeausschusses vom 4. September 1953 aufzuheben und unter Abänderung des Umanerkennungsbescheides vom 13. Juli 1951 den Beklagten zu verurteilen, den Unterhaltszuschuß des Klägers nicht als sonstiges Einkommen auf die Ausgleichsrente anzurechnen,

hilfsweise, das Urteil des SG. Münster vom 6. November 1956 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht Essen zurückzuverweisen.

Zugleich begründete er die Revision: Das SG. habe den Begriff des sonstigen Einkommens (§ 33 BVG) verkannt; dazu gehörten nur solche Einkünfte, die unwiderruflich im Vermögen des Empfängers verbleiben sollen, nach den Verwaltungsvorschriften zu § 33 BVG seien aber Fürsorgeleistungen, die zurückzuzahlen seien, von der Anrechnung ausdrücklich ausgenommen; er (der Kläger) habe sich 1949 auch schriftlich verpflichtet, den Unterhaltszuschuß zurückzuzahlen, der Unterhaltszuschuß sei deswegen als Darlehen, aber nicht als Einkommen anzusehen gewesen, auch wenn die Verpflichtung zur Rückzahlung später aufgehoben worden sei.

Der Beklagte beantragte,

die Revision zurückzuweisen.

II.

Das SG. hat die Berufung nach § 150 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zugelassen, der Beklagte hat in die Sprungrevision schrift-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



lich eingewilligt; die Sprungrevision ist daher statthaft (§ 161 Abs. 1 SGG); sie ist, da sie in der gesetzlichen Frist und Form eingelegt und begründet ist, auch zulässig. Die Sprungrevision ist auch teilweise begründet.

Nach § 33 Abs. 1 BVG ist Ausgleichsrente nur insoweit zu gewähren, als sie zusammen mit dem sonstigen Einkommen bestimmte Monatsbeträge nicht übersteigt. Als sonstiges Einkommen gelten nach § 33 Abs. 2 Satz 1 BVG alle Einkünfte in Geld und Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quelle. In diesem Sinne umfaßt das Einkommen alle Einkünfte von wirtschaftlichem Wert; es kommt nicht darauf ab, ob sie steuerrechtlich als Einkommen zu behandeln sind. Auch Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht, sind sonstiges Einkommen im Sinne des § 33 BVG, wenn nur mit ihrem regelmäßigen Bezug gerechnet werden kann; Leistungen der öffentlichen oder privaten Fürsorge gehören dagegen nicht dazu, sie sind, da sie von der Bedürftigkeit des Empfängers abhängig sind, gegenüber der Ausgleichsrente subsidiär (BSG. 3 S. 246 [249], Verwaltungsvorschriften Nr. 2 Abs. 2 Buchst. a zu § 33 BVG a.F.). Wie das Bundessozialgericht bereits mehrfach entschieden hat, sind nach der - auch hier maßgebenden - Fassung des § 33 BVG vor dem 1. Januar 1955 (Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des BVG) freiwillig und widerruflich gezahlte betriebliche Zuwendungen eines Arbeitgebers an Rentenberechtigte als sonstiges Einkommen bei der Feststellung der Rente zu berücksichtigen, sofern sie ohne Prüfung der Bedürftigkeit gewährt werden (BSG. 2 S. 10; 3 S. 246 ff. [249], Sozialrecht Nr. 5 zu § 33 BVG, BSG. 7 S. 51 ff.). Nach den gleichen Grundsätzen ist die Frage zu beurteilen, ob die Unterhaltszuschüsse an Gerichtsreferendare als sonstiges Einkommen nach § 33 BVG anzurechnen sind.

Das SG. hat festgestellt, ein Rechtsanspruch auf den Unterhaltszuschuß für Referendare bestehe zwar nicht, auf dessen Leistung könne aber mit Sicherheit gerechnet werden. Den Feststellungen des SG. ist ferner zu entnehmen, daß die Unterhaltszuschüsse an Referendare in Nordrhein-Westfalen nach den landesrechtlichen Vorschriften bis zum 31. Dezember 1951 neben anderen Vor-



aussetzungen von der Bedürftigkeit abhängig gewesen sind; vom 1. Januar 1952 an sind sie dagegen bei befriedigender Leistung und tadelloser Führung ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Referendars und seiner unterhaltspflichtigen Verwandten gewährt und auch nicht mehr zurückgefordert worden. Gegen diese Feststellungen sind Revisionsrügen nicht erhoben worden, sie sind daher für das Bundessozialgericht bindend (§ 163 SGG). Demnach ist vor dem 1. Januar 1952 in Nordrhein-Westfalen der Unterhaltszuschuß stets von der Bedürftigkeit abhängig gewesen; hieran ändert auch nichts, daß trotz der Bedürftigkeit der Unterhaltszuschuß hat versagt werden müssen, wenn die anderen Voraussetzungen gefehlt haben. Der Unterhaltszuschuß an Referendare ist danach in Nordrhein-Westfalen ebenso wie Leistungen der öffentlichen Fürsorge gegenüber der Ausgleichsrente eine subsidiäre Leistung gewesen. Er ist daher schon aus diesem Grunde vor dem 1. Januar 1952 nicht als sonstiges Einkommen nach § 33 BVG zu berücksichtigen gewesen (vgl. BSG. 3 S. 246); ob der Unterhaltszuschuß etwa deswegen, weil sich der Kläger damals zur Rückzahlung hat verpflichten müssen, ein Darlehen gewesen ist, kann unter diesen Umständen dahingestellt bleiben. Der Umanerkennungsbescheid vom 13. Juli 1951 ist danach rechtswidrig, soweit bei der Feststellung der Rente für die Zeit vom 1. Oktober 1950 bis zum 31. Dezember 1951 die Unterhaltszuschüsse des Klägers auf die Ausgleichsrente angerechnet worden sind.

Vom 1. Januar 1952 an ist der Unterhaltszuschuß ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Klägers und seiner unterhaltspflichtigen Verwandten und damit ohne Prüfung der Bedürftigkeit gewährt worden, er ist keine subsidiäre Leistung mehr gewesen (vgl. BSG. 5 S. 208 2107). Jedenfalls von diesem Zeitpunkt an ist der Unterhaltszuschuß auch nicht mehr ein Darlehen gewesen; bei einem Darlehen ist der Empfänger verpflichtet, Sachen gleicher Art, Güte und Menge zurückzuerstatten (§ 607 BGB), der Kläger ist aber nicht verpflichtet gewesen, Unterhaltszuschüsse zurückzuzahlen, die er vom 1. Januar 1952 an erhalten hat; insoweit ist ihm auch die Verpflichtung, die er 1949 übernommen hat, erlassen worden. Der Unterhaltszuschuß ist daher vom 1. Januar 1952 als sonstiges Einkommen anzurechnen



gewesen; insoweit ist der Umanerkennungsbescheid nicht rechtswidrig.

Die Sprungrevision ist danach teilweise begründet. Das Urteil des SG. Münster ist aufzuheben, soweit es auf der unrichtigen Anwendung des § 33 BVG beruht. Der Senat kann auch in der Sache selbst entscheiden (§ 170 Abs. 2 Satz 1 SGG). Der Umanerkennungsbescheid vom 13. Juli 1951 ist aufzuheben, soweit die Rente für die Zeit vom 1. Oktober 1950 bis zum 31. Dezember 1951 unrichtig festgesetzt worden ist; damit wird auch die Entscheidung des Beschwerdeausschusses hinfällig, die den Umanerkennungsbescheid bestätigt hat, ohne daß es der ausdrücklichen Aufhebung dieser Entscheidung bedarf. Der Beklagte ist zu verurteilen, dem Kläger insoweit in entsprechender Anwendung des § 131 Abs. 2 SGG unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats einen neuen Bescheid zu erteilen (BSG. 7 S. 46 ff. 507).

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.

